

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des Eidgenössischen
Finanzdepartements (EFD)
3003 Bern

Bern, 26. September 2014

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 30 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenutzer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) bzw. die Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362 Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

1) Besteuerung von Parkplätzen im Gemeingebrauch

Die Aufhebung der Steuerausnahme für die im Gemeingebrauch stehenden Parkplätze (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c) hat u.a. zur Folge, dass gebührenpflichtige Parkplätze im Strassenraum neu der MWST unterstehen werden, was wohl zu einer steuerlichen Gleichbehandlung betreffend die Vermietung von Parkplätzen in Parkhäusern oder auf Parkplätzen von Einkaufszentren, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Spitälern und dergleichen führen wird. Die Massnahme wird aber auch eine Mehrbelastung der Gemeinden bzw. – aus der Über-

wälzung der Steuer auf die Kunden – eine unwillkommene Verteuerung der Mietkosten für Parkplätze zur Folge haben. Ausserdem wird das Entgelt für die Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen im Gemeingebrauch erstmals einer Besteuerung durch den Bund unterworfen, was ein Präjudiz einer Steuer auf Infrastrukturabgaben darstellt und mit Blick auf eine allfällige künftige Erweiterung dieser Praxis auf die Benützungsgebühren von Strassen und anderen Infrastrukturen des Verkehrs keineswegs akzeptiert werden kann.

2) Wiedereinführung der Margenbesteuerung

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zur MWSTG-Teilrevision wird zu Art. 23a festgehalten, dass die Wiedereinführung der Margenbesteuerung auf Sammlungsstücken, Kunstgegenständen und Antiquitäten neu auch für Fahrzeuge, die als Veteranen zugelassen sind, gelten soll. Im Gegenzug soll der Abzug fiktiver Vorsteuern für den Auto-Occasionshandel beibehalten werden. **strasseschweiz** ist der Auffassung, dass vor allem aus Praktikabilitätsüberlegungen eine Wiedereinführung der Margenbesteuerung für Veteranenfahrzeuge keinen Sinn macht. Diese Unterscheidung führt zu einer ungerechtfertigten und nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung von Fahrzeugen und kann innerhalb eines Betriebs, welcher sowohl mit Occasions- als auch mit Veteranenfahrzeugen handelt, zu unterschiedlichen Betriebsabläufen etc. führen, was vermieden werden sollte.

3) Verjährungsfrist

Im Rahmen der MWSTG-Totalrevision von 2010 wurde die absolute Verjährungsfrist um fünf auf zehn Jahr verkürzt, um dem Anliegen der Steuerpflichtigen nach mehr Rechtssicherheit entgegenzukommen. Der Bundesrat will die absolute Verjährungsfrist nun wieder auf 15 Jahre verlängern. Er macht dafür zu knappe Fristen geltend. **strasseschweiz** teilt diesbezüglich die Meinung des Mehrwertsteuerkonsultativgremiums und lehnt die erneute Verlängerung der Verjährungsfrist ab. Nicht die Frist ist das Problem, sondern die Tatsache, dass die Steuerverwaltung nicht alle Möglichkeiten zur Durchführung rascher Verfahren nutzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller